

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2019

B Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen auf den Linien und Linienabschnitten der in Anlage 1 zum VRR-Tarif aufgeführten Verkehrsunternehmen, die den VRR-Verbundtarif anwenden.

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Verbundtarif ausgeschlossen sind. Zuschlagpflichtige Züge der DB (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRR-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.

2. Tarifsystem

Der Verbundtarifraum ist für die Preisbildung in Kurzstrecken und Flächenzonen eingeteilt. Weiterhin ist der Verbundtarifraum für die Preisbildung in eine Region Nord und eine Region Süd sowie in eine Region Unterer Niederrhein eingeteilt.

2.1 Kurzstrecken

Die Linien sind für den Kurzstreckentarif grundsätzlich in bis zu 3 Haltestellenabstände eingeteilt. Die Länge der Kurzstrecke beträgt dabei maximal 1,5 Kilometer. Abweichungen von diesen Regeln werden gesondert ausgewiesen. An den Haltestellen sind die zum Kurzstreckentarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt.

Ein Umstieg mit der Kurzstrecke ist nicht zulässig.

Im Schienenverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen und bei weiteren besonders bekannt gegebenen Linien im Busverkehr wird der Kurzstreckentarif nicht angewendet.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2019

2.2 Flächenzonen

Als Flächenzonen gelten Waben, Tarifgebiete und Regionen. Die Flächenzonen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung durch die letzte Haltestelle in der Wabe, dem Tarifgebiet und der Region beschrieben.

Die Wabe entspricht in der Regel in ihrer räumlichen Ausdehnung dem Stadtteil einer Stadt oder einer kleineren Gemeinde. Jede Wabe hat eine namentliche Bezeichnung sowie eine dreistellige tarifliche Kennung. Die beiden ersten Ziffern bezeichnen das Tarifgebiet, zu dem die Wabe gehört; die dritte Ziffer bezeichnet die Nummer der Wabe innerhalb des Tarifgebietes. Mehrere Waben bilden das Tarifgebiet. Das Tarifgebiet entspricht in der Regel in seiner räumlichen Ausdehnung der kommunalen Grenze einer Stadt oder den kommunalen Grenzen mehrerer kleinerer Städte oder Gemeinden. Die Städte Düsseldorf, Duisburg, Dortmund, Essen und Wuppertal sind in jeweils 2 Tarifgebiete geteilt. Jedes Tarifgebiet hat eine namentliche Bezeichnung sowie eine tarifliche Kennung durch zweistellige Zahlen. Die Region setzt sich aus mehreren Tarifgebieten zusammen.

2.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für Tickets ergeben sich aus der VRR-Fahrpreistabelle (siehe Anlage 4 zum VRR-Tarif).

2.4 Preisstufenzuordnung und Raumbegrenzung

Für die Tarifierung nach Flächenzonen in den Preisstufen K, A, B, C und D sowie der Region Unterer Niederrhein gelten die Anlagen 3a bis 3c zum VRR-Tarif. Hierin sind alle Quelle-Ziel-Relationen aufgeführt, die mit einer bestimmten Preisstufe erreichbar sind. Zusätzlich sind alle die Waben, Tarifgebiete oder Regionen angegeben, die mit einer Zeitkarte der jeweiligen Preisstufe befahren werden dürfen.

Verlaufen verkehrsübliche Wege zwischen 2 Waben der Preisstufe A über eine dritte Wabe der Preisstufe A, so gehören diese verkehrsüblichen Wege zum räumlichen Geltungsbereich bei Zeitkarten der Preisstufe A (2-Waben-Tarif).

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2019

Für den Geltungsbereich des SozialTickets mit der Gültigkeit „Kreis“ gelten die Tarifbestimmungen zum SozialTicket gemäß Anlage 14 zum VRR-Tarif.

Für die Gültigkeit des SemesterTickets gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 4.9.

Für den Geltungsbereich des VorkursTickets gelten die Tarifbestimmungen zum VorkursTickets gemäß Anlage 15 zum VRR-Tarif.

Mit einem Ticket einer bestimmten Preisstufe dürfen Waben oder Tarifgebiete oder Regionen, die einer höheren Preisstufe oder einem anderen Geltungsbereich angehören, nicht befahren werden.

Die Aneinanderreihung verschiedener oder gleicher Tickets mit verschiedener oder gleicher Preisstufe bzw. Regionszugehörigkeit für eine Fahrt ist unzulässig.

3. Tickets des VRR-Verbundtarifs

Als Tickets des VRR-Verbundtarifs gelten unten aufgeführte Tickets.

3.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

BarTickets

Tickets für eine Fahrt:

EinzelTicket

Mehrfahrtenticket:

4erTicket

10er Ticket

3.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

ZeitTickets

Ticket2000 als

Monatskarte

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Monatskarte im Abonnement

9 Uhr-Monatskarte

9 Uhr-Monatskarte im Abonnement

Ticket1000 als

Monatskarte

Monatskarte im Abonnement

9 Uhr-Monatskarte

9 Uhr-Monatskarte im Abonnement

YoungTicketPLUS als

YoungTicketPLUS Monatskarte

YoungTicketPLUS im Abonnement

Schnäppchenkarte

SemesterTicket

BärenTicket

SchokoTicket

FirmenTicket als

FirmenTicket 100/100-Modell

FirmenTicket Rabattmodell

4-StundenTicket

24- und 48-StundenTicket als

24-StundenTicket für 1 Person bis 5 Personen

48-StundenTicket für 1 Person bis 5 Personen

7-TageKarte

SozialTicket

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2019

3.3 Tickets zu besonderen Anlässen

KombiTicket

AnrufSammelTaxi (AST)

On-Demand-Bus

VorkursTickets

3.4 Aufpreise

ZusatzTicket als

Einzel-ZusatzTicket

4er-ZusatzTicket.

3.5 Tarifpiloten

HappyHourTicket

Ticket2000 Monatskarte, Ticket2000 9 Uhr-Monatskarte, Ticket1000 Monatskarte, Ticket1000 9 Uhr-Monatskarte als 30-Tage-Ticket

4. Einzelbestimmungen zu VRR-Tickets

4.1 EinzelTicket

Berechtigt zur Nutzung des EinzelTickets ist jedermann. EinzelTickets werden für Erwachsene ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

EinzelTickets werden in den Preisstufen A, B, C, D und für die Kurzstrecke ausgegeben.

EinzelTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Kurzstrecke: 20 Minuten

Preisstufe A: 90 Minuten

Preisstufe B: 120 Minuten

Preisstufe C: 180 Minuten

Preisstufe D: 300 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Das EinzelTicket gilt für eine Fahrt, mit beliebig häufigem Umsteigen. Bei Kurzstreckentickets ist ein Übergang von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Verkehrsmittel oder umgekehrt nicht erlaubt. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung auf die Einstiegshaltestelle oder das Starttarifgebiet sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

EinzelTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene EinzelTickets werden entwertet ausgegeben und sind vom Kunden nicht besonders zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete EinzelTickets sind nicht übertragbar.

4.2 MehrfahrtenTickets

4.2.1 4erTicket

Berechtigt zur Nutzung von 4erTickets ist jedermann. 4er-Tickets werden für Erwachsene ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

4erTickets werden in den Preisstufen K, A, B, C und D mit 4 Entwerterfeldern und nach dem in den AGB beschriebenen Verfahren zum HandyTicket in den Preisstufen K bis D ausgegeben. Bei Abruf eines 4erTickets für eine einzelne Fahrt nach dem HandyTicket-Verfahren gilt das einzelne Ticket für den sofortigen Fahrtantritt.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

4erTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

Kurzstrecke: 20 Minuten

Preisstufe A: 90 Minuten

Preisstufe B: 120 Minuten

Preisstufe C: 180 Minuten

Preisstufe D: 300 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Bei 4erTickets gilt ein Entwerterfeld bzw. nach Abruf je Ticket vom Dienstleister gemäß HandyTicket-Verfahren für eine Fahrt für einen Kunden, mit beliebig häufigem Umsteigen. Bei Kurzstreckentickets ist ein Übergang von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Verkehrsmittel oder umgekehrt nicht erlaubt. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung auf die Einstiegshaltestelle oder das Starttarifgebiet sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

4erTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene 4erTickets werden für die erste Fahrt entwertet ausgegeben und sind vom Kunden nicht besonders zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Tickets zum HandyTicket-Verfahren sind nicht gesondert zu entwerten. Sie werden bei Abruf vom Dienstleister sofort gültig gestellt.

4erTickets können von mehreren Kunden gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kunde und Fahrt ein Abruf je Ticket vom Dienstleister gemäß HandyTicket-Verfahren zu tätigen bzw. ein Entwerterfeld zu entwerten ist. Entwertete 4erTickets sind nicht übertragbar.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

4.2.2 10erTicket

Berechtigt zur Nutzung von 10erTickets ist jedermann. 10er-Tickets werden in den Preisstufen K, A, B, C und D ausschließlich nach dem Verfahren zum HandyTicket ausgegeben.

10erTickets berechtigen den Nutzer zu zehn einzelnen Fahrten in der entsprechenden Preisstufe. 10erTickets können von mehreren Kunden gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kunde und Fahrt ein Ticket abzurufen ist. Abgerufene 10erTickets sind nicht übertragbar. Bei Abruf des 10erTickets gelten die einzelnen Tickets für den sofortigen Fahrtantritt.

10erTickets gelten ab Abruf bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

Preisstufe A: 90 Minuten

Preisstufe B: 120 Minuten

Preisstufe C: 180 Minuten

Preisstufe D: 300 Minuten

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung auf die Einstiegshaltestelle oder das Starttarifgebiet sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

4.3.1 4-StundenTicket

Das 4-StundenTicket kann von jedermann erworben werden. Es gilt als Fahrberechtigung für eine Person und ist nicht übertragbar. 4-StundenTickets werden für die Preisstufe A mit einem Tarifgebiet des Preisniveaus A1 oder A2 oder für die Stadt Duisburg (Tarifgebiete 23 und 33) ausgegeben. Eine Fahrt in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen Tarifgebieten ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten in einem Tarifgebiet mit dem Preisniveau A3.

Das 4-StundenTicket gilt montags bis freitags nicht in der Zeit zwischen 3 Uhr und 9 Uhr, samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. jedoch ganztägig ab Entwertung 4 Stunden für eine Person. Liegt die Entwertung montags bis frei-

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

tags zwischen 3 Uhr und 9 Uhr, so gilt das 4-StundenTicket ab 9 Uhr. Bei einer Entwertung sonntags bis donnerstags nach 23 Uhr entfällt die restliche Nutzungszeit nach 3 Uhr.

Für die Fahrradmitnahme ist der Kauf eines ZusatzTickets je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

4.3.2 24- und 48-StundenTicket (1 bis 5 Personen)

Berechtigt zur Nutzung des 24- und 48StundenTicket 1 bis 5 Personen ist jedermann. 24- und 48-StundenTicket können, je nach Auswahl der Gruppengröße, von 1 bis 5 Personen gleichzeitig genutzt werden. Nach Fahrtantritt kann die Gruppengröße nicht erweitert werden.

Das 24- und 48-StundenTicket wird in den Preisstufen A, B, C und D nach dem Verfahren zum HandyTicket oder über sonstige Vertriebswege in Papierform ausgegeben.

Der Geltungsbereich eines 24- und 48StundenTicket wird durch die Entwertung im jeweiligen Starttarifgebiet bei 24- und 48-StundenTicket in Papierform oder bei 24- und 48-StundenTicket gemäß dem HandyTicket-Verfahren bei Abruf vom Dienstleister durch den Kunden durch Festlegung des Starttarifgebiets gemäß Preisstufenübersicht festgelegt. Das 24- und 48-StundenTicket in Papierform wird grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Es ist vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene 24- und 48-StundenTicket in Papierform werden entwertet ausgegeben und sind vom Kunden nicht besonders zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete 24- und 48-StundenTicket in Papierform und nach dem im HandyTicket-Verfahren ausgegebene Tickets sind nicht übertragbar.

Das 24- und 48-StundenTicket gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung bzw. gemäß dem HandyTicket-Verfahren des Abrufs vom Dienstleister entweder 24 Stunden bei 24-StundenTickets oder 48 Stunden bei 48-StundenTickets für beliebig häufige Fahrten im Geltungsbereich mit beliebig häufigem Umsteigen für 1 Person bis 5 Personen unabhängig vom Alter. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

4.4 7-TageTicket

Berechtigt zur Nutzung von 7-TageTicket ist jedermann. Das 7-TageTicket wird in den Preisstufen A bis D ausgegeben. Das 7-TageTicket kann nicht auf andere Personen übertragen werden und gilt nur für den Inhaber.

Das 7-TageTicket wird für Geltungsbereiche im Tarifraum Unterer Niederrhein in Papierform für die Preisstufe A und B und nach dem Verfahren zum HandyTicket für die übrigen Preisstufen C bis D ausgegeben. Im übrigen Verbundgebiet werden 7-TageTickets in den Preisstufen A, B, C und D ausschließlich nach dem in beschriebenen Verfahren zum HandyTicket ausgegeben.

Das 7-TageTicket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen bis Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

Bei in Papierform ausgegebenen 7-TageTickets gilt das 7-TageTicket ab dem auf der Wertmarke aufgedruckten ersten Gültigkeitstag. Die Wertmarke und die Trägerkarte bilden die 7-TageKarte. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden. Bei Abruf eines 7-TageTickets gemäß HandyTicket-Verfahren gilt das 7-TageTicket ab dem Zeitpunkt des Abrufs für sieben aufeinanderfolgende Tage, einschließlich des Tages des Abrufs, bis Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.

Eine Geltungsbereichserweiterung über den Geltungsbereich des 7-TageTickets hinaus und eine Mitnahme weiterer Personen mit ZusatzTickets ist ausgeschlossen.

4.5 Ticket1000

Berechtigt zur Nutzung von Ticket1000 ist jedermann. Das Ticket1000 wird als Monatskarte, Jahresabonnement, 9 Uhr Monatskarte und als 9 Uhr Jahresabonnement mit dem originären Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht in der Preisstufe A mit einem Tarifgebiet oder zwei Tarifgebieten, in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen Tarifgebieten, den Preisstufen B und C mit jeweiligen Zentraltarifgebiet(en) und Geltungsbereichen und in der Preisstufe D mit einer Verbundgültigkeit auf den Inhaber lautend ausgegeben. Es gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das Ticket1000 kann nur durch den Inhaber genutzt werden.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Bei Monatskarten wird das Ticket1000 entweder als geldwertes Ticket für einen Monat mit Angabe des originären Geltungsbereichs, der Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke ausgegeben. Bei einer getrennten Ausgabe bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das Ticket1000. Der Kunde oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Im Abonnement wird das Ticket1000 mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das Ticket1000. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe,

Geltungsdauer, originären Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das Ticket1000 gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat oder bei Chipkarten bis zur Beendigung des Abonnements für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich. Es gilt weiterhin als Fahrberechtigung bei Monatskarten vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das Ticket1000 bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags. Bei dem Ticket1000 im Abonnement wird die Geltungsdauer des Ticket1000 Tag genau bestimmt.

Das Ticket1000 9 Uhr als Monatskarte und im Abonnement gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss im angegebenen originären Geltungsbereich.

Das Ticket1000 gilt als Fahrberechtigung innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereiches montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 4 Personen. Hiervon darf (einschließlich des Inhabers) maximal 1 Person über 14 Jahre alt sein.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis D ist für den Inhaber eines Ticket1000 montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets möglich. Ab 19.00 Uhr montags bis freitags und an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Gel-

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

tungsbereich hinaus für mitgenommene Personen und für den Inhaber hinaus auf die Preisstufe B bis D durch Kauf eines ZusatzTickets pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

4.6 Ticket2000

Berechtigt zur Nutzung von Ticket2000 ist jedermann. Das Ticket2000 wird als Monatskarte, Jahresabonnement, 9 Uhr Monatskarte und als 9 Uhr Monatskarte im Abonnement mit dem originären Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht in der Preisstufe A mit einem Tarifgebiet oder zwei Tarifgebieten, in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen Tarifgebieten, den Preisstufen B und C mit jeweiligen Zentraltarifgebiet(en) und Geltungsbereichen oder mit einer Verbundgültigkeit in der Preisstufe D wahlweise auf den Inhaber lautend oder unpersönlich ausgegeben. Das auf die Person ausgestellte Ticket2000 gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das persönlich ausgestellte Ticket2000 kann nur durch den Inhaber genutzt werden. Unpersönlich ausgestellte Ticket2000 können auf andere Personen übertragen werden.

Bei Monatskarten wird das Ticket2000 entweder als geldwertes Ticket für einen Monat mit Angabe des originären Geltungsbereichs, Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers bei persönlich ausgestellten Ticket2000 oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke ausgegeben. Bei einer getrennten Ausgabe bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das Ticket2000. Der Kunde oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Im Abonnement wird das Ticket2000 mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das Ticket2000. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, originären Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bei persönlich ausgestellten Ticket2000 sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der

Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das Ticket2000 gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat oder bei Chipkarten bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements für beliebig häufige Fahrten im originären Geltungsbereich. Es gilt weiterhin als Fahrberechtigung bei Monatskarten vom letzten Werk-

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

tag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das Ticket2000 bis einschließlich zum Betriebsschluss des nächsten Werktags. Bei dem Ticket2000 im Abonnement wird die Geltungsdauer des Ticket2000 Tag genau bestimmt.

Das Ticket2000 9 Uhr als Monatskarte und im Abonnement gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss im originären Geltungsbereich.

Das Ticket2000 gilt als Fahrberechtigung im erweiterten Geltungsbereich bei Tickets der Preisstufen A bis C montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 5 Personen. Hiervon dürfen einschließlich des Inhabers maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein. Im jeweiligen Geltungsbereich des Ticket2000 kann der Inhaber des Ticket2000 ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis D ist für den Inhaber eines Ticket2000 montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets möglich.

4.7 BärenTicket

Berechtigt zur Nutzung von BärenTickets sind Personen ab 60 Jahre. Das BärenTicket wird ausschließlich im Jahresabonnement mit einer Verbundgültigkeit in der Preisstufe D auf den Inhaber lautend ausgegeben.

Das auf die Person ausgestellte BärenTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das persönlich ausgestellte BärenTicket kann nur durch den Inhaber genutzt werden. Das BärenTicket gilt für den Inhaber und für unentgeltlich mitgenommene Personen in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Das BärenTicket wird mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das BärenTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Das BärenTicket gilt als Fahrberechtigung bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Hierdurch wird die Geltungsdauer des BärenTickets Tag genau bestimmt.

Ab 19.00 Uhr montags bis freitags und an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig kann ein Erwachsener und bis zu drei Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich durch den Inhaber im originären Geltungsbereich mitgenommen werden.

Im originären Geltungsbereich kann der Inhaber des BärenTickets ohne zeitliche Beschränkung, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen.

4.8 FirmenTicket

Berechtigt zur Nutzung von FirmenTickets sind ständige Mitarbeiter von Firmen, Verbänden oder Behörden. Voraussetzung für die Nutzung ist ein abgeschlossener Abnahmevertrag zwischen einem Verkehrsunternehmen mit der entsprechenden Organisation.

Das FirmenTicket wird als Monatskarte im Abonnement als FirmenTicket 100/100 und FirmenTicket Rabattmodell für die Relation Wohnort-Arbeitsstätte auf den Inhaber lautend mit dem originären Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht in der Preisstufe A mit einem Tarifgebiet oder zwei Tarifgebieten, in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen Tarifgebieten, den Preisstufen B und C mit jeweiligen Zentraltarifgebiet(en) und Geltungsbereichen oder mit einer Verbundgültigkeit in der Preisstufe D ausgegeben. Das FirmenTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis und kann nur durch den Inhaber genutzt werden. FirmenTickets können nicht auf andere Personen übertragen werden. Die Tickets haben einen Geltungszeitraum von einem Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange der Mitarbeiter der Verlängerung nicht bis zum 25. des Vormonats widerspricht. Der Widerspruch ist den Besteller schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Die Mindestabnahme pro Monat beträgt bei einem FirmenTicket100/100-Vertrag 100 FirmenTickets für alle ständigen Mitarbeiter und bei einem FirmenTicket-Rabattmodell-Vertrag 50 FirmenTickets preislich gestaffelt nach der Abnahmemenge für die am Jahresabonnement teilnehmenden Mitarbeiter.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Im Abonnement wird das FirmenTicket mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das FirmenTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das FirmenTicket gilt als Fahrberechtigung bei Chipkarten bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements bzw. bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters aus der Organisation für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Bei FirmenTickets wird die Geltungsdauer Tag genau bestimmt.

Das FirmenTicket gilt als Fahrberechtigung innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereiches montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 5 Personen. Hiervon dürfen einschließlich des Inhabers maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis D ist für den Inhaber eines FirmenTickets montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets möglich. Ab 19.00 Uhr montags bis freitags und an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus für mitgenommene Personen und für den Inhaber hinaus auf die Preisstufe B bis D durch Kauf eines ZusatzTickets pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

Im jeweiligen Geltungsbereich des FirmenTickets kann der Inhaber des FirmenTickets ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen.

VRS-Ergänzung

Für alle Mitarbeiter, die im Verbundraum des VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg) wohnen und im Verbundraum VRR ein FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket Rabattmodell) im Rahmen eines FirmenTicket-Vertrages erwerben, kann in einem Zusatzvertrag zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein FirmenTicket dann auch für den Weg zwischen Wohnort/Einstiegsort und Verbundraumgrenze innerhalb des VRS im Geltungsbereich des Kragentarifs VRR/VRS als Fahrberechtigung in VRS-Verkehrsmitteln gilt. Der Geltungsbereich beinhaltet die VRS-seitigen Tarifgebiete des Großen Grenzver-

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

kehrts nach Abschnitt C. Die Bestimmung gilt analog für Mitarbeiter mit VRS-Job-Ticket innerhalb des Geltungsbereichs des Übergangstarifs VRR/VRS innerhalb des Verbundtarifraums VRR. Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Hierbei gilt ein VRS-Job-Ticket mit erweitertem Geltungsbereich als Fahrausweis des VRR-FirmenTickets und ein Fahrausweis des VRR-FirmenTickets mit erweitertem Geltungsbereich als VRS-Job-Ticket. Die Bestimmungen über Fahrten über den Geltungsbereich eines VRR-Zeitfahrausweises hinaus mit VRR-ZusatzTickets gilt nicht für Inhaber von VRS-Job-Tickets mit erweitertem Geltungsbereich. Gelöste Zusatzwertmarken zur Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß VRR-Tarif werden im Verbundtarifraum des VRS in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen und in den Schnellbussen anerkannt; zu VRS-Job-Tickets mit erweitertem Geltungsbereich gelöste Zusatzwertmarken zur Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß VRS-Tarif werden im Verbundtarifraum des VRR in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen und in bestimmten zuschlagpflichtigen Buslinien anerkannt. Zur Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen bei einzelnen Fahrten zwischen den Verbundtarifräumen ist ein Zusatzfahrausweis/Zuschlag nach dem Verbundtarif zu lösen, dessen Geltungsbereich zuerst durchfahren wird.

AVV-Ergänzung

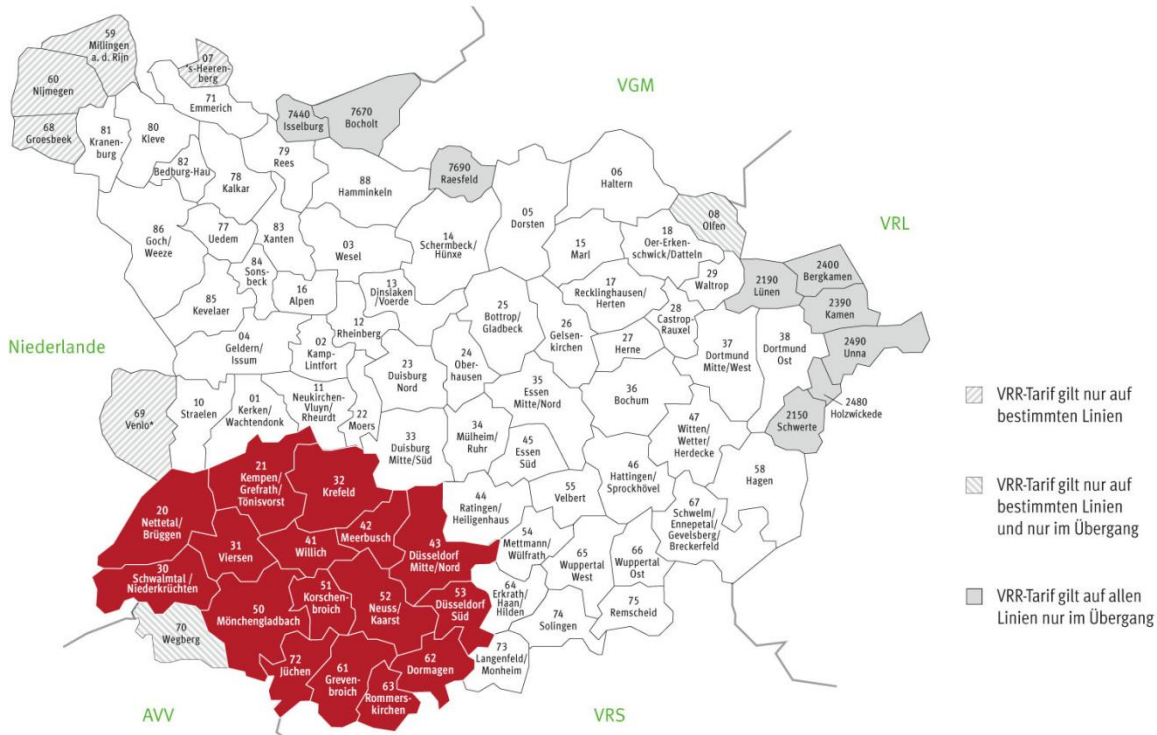
Für alle Mitarbeiter, die im Verbundraum des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) wohnen und im Verbundraum des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) ein FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) im Rahmen eines FirmenTicket-Vertrages erwerben, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein FirmenTicket dann auch innerhalb des AVV in dem Geltungsbereich AVV_{Gesamt} als Fahrtberechtigung in AVV-Verkehrsmitteln gilt. Die jeweils gültigen Preise sind der VRR-Fahrpreistabelle zu entnehmen. Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des VRR-FirmenTickets. Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.

Für alle Mitarbeiter, die im Verbundraum des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) wohnen und im Verbundraum des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) ein Job-Ticket im Rahmen eines Job-Ticket-Vertrages erwerben, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein Job-Ticket dann auch im Geltungsbereich des rot markierten Gebietes als

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2019

Fahrtberechtigung in VRR-Verkehrsmitteln gilt. Die jeweils gültigen Preise sind der VRR-Fahrtpreistabelle zu entnehmen.



Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen und Hunden gelten die Bestimmungen des VRR-FirmenTickets. Für die Mitnahme von Fahrrädern ist ein entsprechendes ZusatzTicket sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.

Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.

4.9 SemesterTicket

Das SemesterTicket ist nur für die ordentlich Studierenden einer Hochschule im VRR erhältlich. Voraussetzung ist ein Vertrag zwischen der verfassten Studierendenschaft (AStA) dieser Hochschule oder einer sonstigen legitimierten Person i.S.d. Hochschulgesetzes NRW/Kunsthochschulgesetz NRW dieser Hochschule und einem VRR-Verkehrsunternehmen über die Abnahme von SemesterTickets. Berechtig sind alle ASten i.S.d. Hochschulgesetzes NRW /Kunsthochschulgesetz NRW oder einer sonstigen legitimierten Person i.S.d. Hochschulgesetzes NRW /Kunsthochschulgesetz NRW.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Das SemesterTicket gilt für beliebig häufige Fahrten im originären Geltungsbereich innerhalb der Region Nord oder Region Süd nur für den Inhaber. Das SemesterTicket ist nicht auf andere Personen übertragbar und gilt nur für den Inhaber in Verbindung mit einem amtlichen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis (und evtl. einer amtlichen Meldebescheinigung), aus dem der Wohnsitz hervorgeht.

Meldet sich ein Studierender nach Beginn des Semesters verspätet zurück, so hat er keine Fahrberechtigung für den zurückliegenden Zeitraum des neuen Semesters. Gleiches gilt für die Immatrikulation. Die Fahrberechtigung erlischt bei Exmatrikulation. Eine Erstattung von Fahrgeld für Studierende, die die Hochschule im Laufe des Semesters verlassen, wird durch die Verkehrsunternehmen nicht vorgenommen. Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des SemesterTickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Tickets ist ausgeschlossen.

Das SemesterTicket gilt bei Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse, auch mit ZusatzTicket, ist nicht möglich.

Mit dem SemesterTicket kann durch den Inhaber oder die mitgenommene Person ein Fahrrad, soweit betrieblich möglich, ganztägig unentgeltlich im Verbundgebiet VRR (Preisstufe D) mitgenommen werden. Montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. kann durch den Inhaber ganztägig eine weitere Person unentgeltlich im Verbundgebiet VRR (Preisstufe D) mitgenommen werden.

Eine Geltungsbereichserweiterung über den originären Geltungsbereich (Region Nord oder Region Süd) hinaus in die jeweilig andere Region Nord oder Süd ist durch Kauf eines ZusatzTickets pro Fahrt jederzeit möglich. Inhaber eines SemesterTickets NRW benötigen kein ZusatzTicket.

Der Studierendenausweis, die Immatrikulationsbescheinigung bzw. die „Studienbescheinigung“ – jeweils mit eingedruckter oder eingestempelter Fahrberechtigung – gilt als Ticket im Sinne des Verbundtarifs.

Das SemesterTicket gilt für das jeweilige Semester wie folgt:

- **Fachhochschulen**

Wintersemester: vom 1.9. bis einschl. 28./29.2.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Sommersemester: vom 1.3. bis einschl. 31.8.

- **Universitäten**

Wintersemester: vom 1.10. bis einschl. 31.3.

Sommersemester: vom 1.4. bis einschl. 30.9.

Wohnt der Inhaber in folgenden Tarifzonen bzw. Geltungsbereichen des jeweiligen Übergangstarifs der Übergangstarifpartner, so gilt das SemesterTicket ebenfalls in den Verkehrsmitteln (wie unten benannt) der jeweiligen Übergangstarifspartner für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze als Fahrberechtigung:

Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL):

02 Schalksmühle

10 Iserlohn

15 Schwerte

19 Lünen

39 Kamen

40 Bergkamen

48 Holzwickede

49 Unna

Die Fahrberechtigung gilt in den Tarifzonen 02, Schalksmühle und 10, Iserlohn nur für Busse. Die Nutzung der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist dort ausgeschlossen. In den sonstig aufgeführten Tarifzonen gilt die Fahrberechtigung in Bussen, auf der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den o. g. Zeiten ist erlaubt.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

Es gilt der Geltungsbereich des gültigen Übergangstarifs. Die Fahrberechtigung gilt für die DB-Schiene (zuschlagsfreie Züge), Busse und Straßenbahnen/U-Bahnen/Stadtbahnen. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades zu den o.g. Zeiten ist ausgeschlossen. Im Übergangsverkehr zu anderen Kooperationsräumen gelten ansonsten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, auf dessen Fahrzeugen sich der Fahrgast befindet.

Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM)

Studierende mit einem VRR-SemesterTicket können die Regionalzüge RE14 (bis Borken) und RE45 (bis Maria Veen) und alle Linienbusse der VGM in den Gemeinden Borken, Heiden, Raesfeld und Reken nutzen. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kann der Inhaber eines SemesterTickets eine Person mitnehmen. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. Ansonsten gelten die sonstigen Bestimmungen zum VRR-SemesterTicket.

4.10 SchokoTicket

Berechtigt zur Nutzung des SchokoTickets sind Kinder, die einen Kindergarten oder andere vorschulische Einrichtungen besuchen, und alle Schüler bis zum vollendeten 25. Lebensjahr die eine Bildungseinrichtung gem. § 97 Abs. 1 sowie eine in § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW aufgeführte Bildungseinrichtung (siehe unten aufgeführte abschließende Auflistung) besuchen, und Fahrten im Ausbildungsverkehr im VRR durchführen. Schüler der Bildungseinrichtungen gemäß § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW, die über 25 Jahre alt sind, sind ebenfalls berechtigt das SchokoTicket zu nutzen, wenn sie die Fahrtkosten von ihrem Schulträger erstattet bekommen (Freifahrer). Werden Fahrtkosten gem. § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW durch den Schulträger erstattet, stellen SchokoTickets die wirtschaftlichste Art der Beförderung für den Schulträger dar (§ 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW).

Voraussetzung für die Nutzung des SchokoTickets durch Schüler einer Bildungseinrichtung ist ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Das SchokoTicket gilt im angegebenen Monat bis auf weiteres als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten in der Preisstufe D mit Verbundgültigkeit ausschließlich für den Inhaber.

Das SchokoTicket ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Der Preis des SchokoTickets ist aus der Preistafel ersichtlich. Aufgeführt sind dort die Preise für Schüler, die nach der Schülerfahrtkostenverordnung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Selbstzahler), und für diejenigen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Freifahrer).

Sollte ein Schulträger sein nach § 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW ihm zustehendes Gestaltungsrecht bei der Festlegung der Höhe der Eigenanteile für Freifahrer dergestalt wahrnehmen, dass die Höhe der Eigenanteile nicht der Höhe der gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Höhe für Freifahrer entspricht, so hat der Schulträger dem Verkehrsunternehmen die Differenz zwischen der als Fahrgeld gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Beträge und der Höhe der von ihm festgelegten Höhe des Eigenanteile für Freifahrer auszugleichen.

Bei den Freifahrern wird nach Zählung der Geschwisterkinder unterschieden: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 2 Abs. 3

Schülerfahrtkostenverordnung, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile (Fahrgeld) für höchstens 2 dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters. Volljährige Kinder einer Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt und zahlen dann in jedem Fall das gleiche Fahrgeld wie für das erste anspruchsberechtigte Kind. Der Eigenanteil entfällt für Kinder, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird, und für dritte und weitere anspruchsberechtigte Kinder einer Familie.

Das SchokoTicket wird mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das SchokoTicket. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest. Mit dem SchokoTicket ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTicket, ausgeschlossen.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Berechtigte SchokoTicket:

Stand ab 1.8.2010

Personen, die folgende Bildungseinrichtungen gem. Schulgesetz NRW mit den entsprechend aufgeführten Bildungsgängen sowie einen Kindergarten besuchen, sind berechtigt das SchokoTicket zu nutzen:

1. Kindergarten
2. § 11 SchulG NRW Grundschule
3. § 14 SchulG NRW Hauptschule
4. § 15 SchulG NRW Realschule
5. § 16 SchulG NRW Gymnasium
6. § 17 SchulG NRW Gesamtschule
7. § 18 SchulG NRW Gymnasiale Oberstufe
8. § 20 SchulG NRW Orte der sonderpädagogischen Förderung
9. § 21 SchulG NRW Schule für Kranke

10. Aus § 22 SchulG NRW Berufskollegs (in Vollzeitform):
§ 22 Abs. 4 SchulG NRW Berufsschule
 1. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
 2. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 einen gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen.
 3. Vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

§ 22 Abs. 5 SchulG NRW Berufsfachschule

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs. 7 SchulG NRW Fachoberschule

Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs. 8 SchulG NRW, Fachschulen für Sozialpädagogik, für Heilerziehungsberufe und Familienpflege

11. § 118 Abs. 3 SchulG NRW

Anerkannte allgemeinbildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen.

4.11 YoungTicketPlus als Monatskarte

Berechtigt zur Nutzung des YoungTicketPLUS als Monatskarte sind gewerbliche und kaufmännische Auszubildende und sonstige Personen gem. Anlage 6 zum VRR-Tarif mit Ausnahme derer, die zum Berechtigtenkreis des SchokoTickets gehören.

Das YoungTicketPLUS als Monatskarte wird als geldwertes Ticket für einen Monat mit Angabe der Preisstufe, Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke ausgegeben. Bei einer getrennten Ausgabe bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

die Trägerkarte das YoungTicketPLUS als Monatskarte. Der Kunde oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

YoungTicketPLUS als Monatskarte wird mit dem Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht in der Preisstufe D gemäß Anlage 2 zum VRR-Tarif (Verbundtarifraum) ausgegeben. YoungTicketPLUS als Monatskarte wird auf den Inhaber ausgestellt und ist nicht auf weitere Personen übertragbar. Das YoungTicketPLUS als Monatskarte ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das YoungTicketPLUS als Monatskarte, das über elektronische Vertriebswege ausgegeben wird, gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat.

Ein YoungTicketPLUS als Monatskarte, das in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke ausgegeben wird, gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat und weiterhin vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten

Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das YoungTicketPLUS als Monatskarte bis einschließlich zum Betriebsschluss des nächsten Werktags.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kann der Inhaber eines YoungTicketPLUS als Monatskarte eine Person unentgeltlich mitnehmen.

Ein Fahrrad kann im Rahmen der betrieblichen Belange, durch den Inhaber zu jeder Zeit unentgeltlich im jeweiligen Geltungsbereich mitgenommen werden.

Mit dem YoungTicketPLUS als Monatskarte ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTicket, ausgeschlossen.

4.12 YoungTicketPLUS im Abonnement

Berechtigt zur Nutzung des YoungTicketPLUS im Abonnement sind gewerbliche und kaufmännische und sonstige Personen gem. Anlage 6 zum VRR-Tarif mit Ausnahme derer, die zum Berechtigtenkreis des SchokoTickets gehören.

Das YoungTicketPLUS im Abonnement wird ausschließlich im Jahresabonnement mit Trägerkarte und integriertem Chip ausgegeben als geldwertes Ticket mit dem Geltungsbereich

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

gemäß Preisstufenübersicht in der Preisstufe D gemäß Anlage 2 zum VRR-Tarif (Verbundtarifraum) ausgegeben. Trägerkarte und Chip bilden das YoungTicketPLUS im Abonnement. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das YoungTicketPLUS im Abonnement gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat bis auf weiteres für den Inhaber. YoungTicketPLUS im Abonnement sind nicht auf weitere Personen übertragbar. Das YoungTicketPLUS im Abonnement ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres kann der Inhaber eines YoungTicketPlus als Abonnement eine Person bis Betriebsschluss unentgeltlich mitnehmen.

Ein Fahrrad kann im Rahmen der betrieblichen Belange, durch den Inhaber zu jeder Zeit unentgeltlich mitgenommen werden.

Mit YoungTicketPLUS im Abonnement ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTickets, ausgeschlossen.

4.13 ZusatzTicket

Das ZusatzTicket gilt ausschließlich bei gleichzeitiger Nutzung eines gültigen sonstigen VRR-Tickets der jeweiligen Preisstufe. Das alleinige ZusatzTicket berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar. Das ZusatzTicket wird als Einzel-ZusatzTicket und als 4er-ZusatzTicket ausgegeben.

Das ZusatzTicket wird für die Geltungsbereichserweiterung bei ZeitTickets über den originären Geltungsbereich des Tickets hinaus, oder die Benutzung der 1. Wagenklasse, oder für die Mitnahme eines Fahrrades oder für die Benutzung der Spielbanklinie zwischen Dortmund und Hohensyburg ausgegeben, soweit nichts Anderes in den Tarifbestimmungen festgelegt ist. Hierbei ist jeweils ein ZusatzTicket pro Fahrt und Person für die in Anspruch genommene Zusatzleistung zu lösen, soweit die Zusatzleistung nicht bereits in der Leistung des Tickets enthalten ist. Für die Fahrradmitnahme und für die Nutzung der 1. Wagenklasse ist je Fahrt

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

unabhängig von der zugrunde liegenden Preisstufe der Zeitkarte stets ein ZusatzTicket, soweit nichts anderes bei den Ticketbeschreibungen vorgesehen, zu lösen.

Gebunden an die jeweilige Preisstufe eines Tickets gilt das ZusatzTicket maximal in der

Kurzstrecke: 20 Minuten

Preisstufe A: 90 Minuten

Preisstufe B: 120 Minuten

Preisstufe C: 180 Minuten

Preisstufe D: 300 Minuten

Bei der Festlegung der zeitlichen Gültigkeit eines ZusatzTickets besteht kein Unterschied zwischen Zeitfahrausweisen und BarTickets. Maßgeblich für die Festlegung der zeitlichen Gültigkeit ist ausschließlich die dem Ticket zugrundeliegende Preisstufe.

ZusatzTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind vom Kunden vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene ZusatzTickets werden entwertet ausgegeben und sind vom Kunden nicht besonders zu entwerten. Der Kunde hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Das Einzel-ZusatzTicket gilt für die Inanspruchnahme einer Zusatzleistung pro Fahrt und Person. Bei 4erZusatzTicket gilt ein Entwerterfeld für die Inanspruchnahme einer Zusatzleistung pro Fahrt und Person. 4erZusatzTickets können von mehreren Kunden gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kunde und Fahrt ein Entwerterfeld für die Inanspruchnahme einer Zusatzleistung zu entwerten ist. Entwertete ZusatzTickets sind nicht übertragbar.

4.14 Zusatzwertmarke 1. Wagenklasse Eisenbahnverkehrsunternehmen

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden zu Ticket1000 als Monatskarte, Ticket1000 im Abonnement, als Ticket1000 9 Uhr, Ticket1000 9 Uhr im Abonnement oder zu Ticket2000 als Monatskarte, Ticket2000 im Abonnement, als Ticket2000 9 Uhr, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement, zu 7-TageTickets oder zu FirmenTickets Zusatzwertmarken in der Preisstufe A,B oder C,D in Papierform zu Monatskarten und 7-TageTickets in Papierform, zu Abonnementkarten elektronisch auf dem Chip oder zu den nach dem HandyTicket-Verfahren ausgegebenen Tickets ausgegeben.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Die Zusatzwertmarke stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen Ticket für den jeweiligen Monat bzw. für den 7-Tageszeitraum des 7-TageTickets und den Inhaber gültig. Zusatzwertmarken gelten auch bei Anschlussfahrten über den originären Geltungsbereich des Tickets für den Inhaber hinaus. Werden weitere Personen bei Anschlussfahrten in der 1. Wagenklasse zu den relevanten Zeiten mitgenommen, so haben diese für die Anschlussfahrt und die Nutzung der 1. Wagenklasse jeweils ein ZusatzTicket zu lösen.

5. Beförderung von Schwerbehinderten

Der Gesetzgeber sieht zur Sicherung der Mobilität von Schwerbehinderten vor, dass auf Antrag öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich genutzt werden können. Zuständig für die Antragsstellung und Ausgabe von Schwerbehindertenausweisen, und der hierzu erforderlichen Wertmarken sind die von den Kreisen und kreisfreien Städten benannten Stellen. Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen, sowie orthopädische Hilfsmittel und Rollstühle und Führhunde im VRR richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX (Artikel 1 §§145 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Nachweis der Fahrberechtigung gilt der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Eintrag. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Betriebs- und Prüfpersonals nachzuweisen. Sofern im Ausweis die ständige Begleitung festgestellt ist, fährt diese eine Begleitperson ebenfalls unentgeltlich. Liegt keine Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für den Schwerbehinderten vor und ist im Ausweis dennoch die ständige Begleitung festgestellt, so kann die Begleitperson in jedem Fall öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich nutzen.

Die Fahrberechtigung gilt für den Inhaber für alle Verkehrsmittel im VRR. In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gilt die Fahrberechtigung in der 2. Wagenklasse.

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist mit einem ZusatzTicket sowie für regelmäßige Fahrten mit einer Zusatzwertmarke 1. Wagenklasse Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht möglich.

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten auf niederländischen Linienteilstücken gemäß VRR-Tarif ist ausgeschlossen. Für diese Streckenabschnitte ist ein VRR-Ticket gemäß VRR-Tarif zu lösen.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

6. Beförderung von Kindern

Kinder im Sinne dieses Tarifes sind alle Personen unter 15 Jahren. Für Kinder von 6 bis 14 Jahren gilt der Kindertarif gemäß Preistabelle. Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Soweit sie nicht von Personen begleitet sind, die älter oder einschließlich 6 Jahre alt sind, können Kinder unter 6 Jahren von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Kinder, die auf dem Schulweg sind. Kinder unter 4 Jahren müssen stets begleitet werden.

7. Beförderung von Tieren und Sachen

Tiere und Sachen werden im VRR gemäß Artikel 9.1 und 9.3 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert. Eine Ausnahme bilden Fahrräder. Hierzu sind ZusatzTickets je Fahrt und mitgenommenes Fahrrad, soweit die Tarifbestimmungen zu einzelnen Tickets nichts Anderes angeben, zu lösen. Als Fahrräder gelten grundsätzlich alle zweirädrigen Konstruktionen. Fahrräder, die aufgrund ihrer Konstruktion zusammengeklappt werden, sowie Einräder werden als Gepäck nach Maßgabe des Artikels 9.1 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

8. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten und Beamten der Bundespolizei

Polizeivollzugsbeamte des Landes NRW und Vollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden in allen Verbundverkehrsmitteln und in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse im Verbundraum unentgeltlich befördert. Der Dienstausweis in Verbindung mit dem tragen der jeweiligen Uniform gilt hier als Fahrberechtigung. Vor Antritt der Fahrt haben sich die Vollzugsbeamten beim Fahrpersonal auszuweisen. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse von Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch durch Lösen eines ZusatzTickets, ist ausgeschlossen.

9. Linienbedarfsverkehr

Die Verkehrsunternehmen im Bereich des VRR können lokal so genannte Linienbedarfsverkehre einrichten. Hierzu gehört das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und der On-Demand-Bus. Die Bedienungsbereiche werden örtlich bekannt gegeben. Für die Benutzung der Linienbedarfs-

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2019

Verkehre gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

Pro Fahrt und Person werden gesonderte Tickets ausgegeben.

Der ermäßigte Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle gilt für

- Schwerbehinderte mit Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im VRR sowie deren Begleitpersonen,
- Inhaber von gültigen VRR-Zeitfahrausweisen einschließlich SemesterTicket,
- Inhaber von Ferienkarten,
- Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren,
- Gepäckstücke, die einen Sitzplatz einnehmen.

Für sonstige nicht aufgeführte Inhaber eines VRR-Tickets ist der volle Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle zu entrichten.

Für die Benutzung der AST-Verkehre gelten besondere Preisstufenzuordnungen. Fahrten innerhalb einer Wabe sind in die Preisstufe 1, Fahrten in einem Tarifgebiet und Fahrten zwischen zwei Waben benachbarter Tarifgebiete, soweit eine verkehrliche Beziehung besteht, sind in die Preisstufe 2 und Fahrten zwischen zwei Tarifgebieten sind in die Preisstufe 3 eingeordnet.

Für die Benutzung der On-Demand-Bus -Verkehre gelten besondere Preisstufenzuordnungen. Es gibt 5 Tarifgrenzen, die sich nach den gefahrenen Kilometern (2km, 5km, 10km, 15km und 20km, jeweils als Obergrenze) richten und eine Rabattierung für Kinder und Abonnenten. Werden Personen innerhalb einer Buchung mitgenommen, zahlen diese mitfahrenden Personen einen ermäßigten On-Demand Tarif Mitfahrende. Dieser Tarif gilt auch für mitfahrende Kinder innerhalb einer Buchung. Der gesonderte On-Demand Tarif Kinder gilt lediglich für eigenständige Fahrten von Kindern zwischen 6 und unter 15 Jahren.

Durch örtliche Bekanntgabe kann die Nutzung des AST-Verkehrs im Tarifraum Unterer Niederrhein durch Inhaber von SchokoTickets unentgeltlich erfolgen, sofern der Schulträger der jeweiligen Gemeinde bzw. im Tarifgebiet die für die AST-Verkehre erforderlichen Fahrgelder dem Verkehrsunternehmen ersetzt.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2019

Für die Benutzung der On-Demand-Bus -Verkehre gelten besondere Preisstufenzuordnungen. Es gibt 5 Tarifgrenzen die sich nach den gefahrenen Kilometern (2km, 5km, 10km, 15km und 20km, jeweils als Obergrenze) richten und eine Rabattierung für Kinder und Abonnenten. Werden Personen mitgenommen zahlen diese einen ermäßigten Preis.

Im Linienbedarfsverkehr gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten und deren Begleitpersonen,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamten des Landes NRW und der Bundespolizei,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen,
- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber von Ticket1000 Monatskarte, Ticket1000 im Abonnement, Ticket1000 9 Uhr Monatskarte, Ticket1000 9 Uhr im Abonnement, Ticket2000 Monatskarte, Ticket2000 im Abonnement, Ticket2000 9 Uhr Monatskarte, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement, 7-TageKarte, Azubi-Abo und FirmenTickets.

Im Linienbedarfsverkehr müssen Kinder unter 6 Jahren stets begleitet sein. Die begleitende Person muss über 6 Jahre sein. Jeder Ticketinhaber darf höchstens 3 Kinder unter 6 Jahren mitnehmen. Die Beförderung von Hunden – ausgenommen Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten – und Fahrrädern oder ähnlich sperrigen Gegenständen, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, ist ausgeschlossen.

10 Sonderangebote

10.1 KombiTickets

KombiTickets sind Sondertickets des VRR-Tarifs. Sie werden in Kooperation mit externen Partnern, einem oder mehreren Verkehrsunternehmen und der VRR-AöR abgeschlossen. Die besonderen Tarifbestimmungen hierzu werden von Fall zu Fall bekannt gegeben.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Tarifliche Angebote zum Sonderpreis (= Sonderangebote) mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer können gegenüber dem Regeltarif besondere Ermäßigungen aufweisen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Messeverkehre, Einkaufsverkehre, Schülersausflugsfahrten oder Besichtigungsfahrten, Gesellschaften, Freizeit- und Touristenverkehr oder Sonder- und Großveranstaltungen.

Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen bei tariflichen Sonderangeboten ist, dass sich die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs dadurch nicht verschlechtert. Bei KombiTicket-Angeboten unterhalb von 5.000 Euro Umsatz wird auf eine Individualkalkulation verzichtet. Hier gelten standardisierte Verrechnungspreise und besondere Tarifbestimmungen.

10.2 Großkunden-Rabattmodell

Das Großkunden-Rabattmodell kann von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden. Abnehmer eines Großkunden-Rabattmodells können Unternehmungen oder Behörden sein, die die Voraussetzungen für die Abnahme erfüllen. Der Abnehmer verpflichtet sich, Tickets, die im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells abgenommen werden, nur an seine Mitarbeiter als Nutzer weiterzugeben.

Verkehrsunternehmen bieten folgende Monatskarten im Abonnement im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells an: Ticket2000, Ticket2000 9 Uhr, Ticket1000, Ticket1000 9 Uhr, BärenTicket sowie YoungTicketPLUS.

Tickets im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells werden nur persönlich ausgestellt; d. h. sie sind nicht auf andere Personen übertragbar, auch wenn die sonstigen Tarifbestimmungen für jedermann dieses zulassen. Der Geltungsbereich muss mindestens das Tarifgebiet/die Tarifgebiete umfassen, in dem sich die Arbeitsstätte befindet. Abweichend von den Abonnementbedingungen der regulären Tickets gelten die die Tickets im Großkunden-Rabattmodell einen Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange der Mitarbeiter der Verlängerung nicht bis zum 25. des Vormonats widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Besteller schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Es gelten ansonsten die Tarif- und Abonnementbestimmungen zu den einzelnen Tickets.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Voraussetzung für die Abnahme von Tickets im Großkunden-Rabattmodell ist der Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verkehrsunternehmen, der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR und einem Vertragspartner als Abnehmer über mindestens 50 Tickets im Abonnement und die Übernahme von vertrieblichen Leistungen. Weitere Voraussetzungen für die Abnahme von Tickets im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells für den Abnehmer sind die unter „Standardangebot“ (s. u.) angesprochenen vertrieblichen Leistungen. Zwischen dem Nutzer und dem Verkehrsunternehmen kommt ein regulärer Abonnementvertrag zu Stande. Der Abnehmer tritt dabei als Mittler auf.

Die Vertragspartner (Abnehmer und Verkehrsunternehmen) legen vertraglich die jeweiligen Leistungen fest. Wird der Vertrag mit dem Abnehmer durch das Verkehrsunternehmen gekündigt oder kündigt der Abnehmer, so gilt der Abonnementvertrag mit dem Endabnehmer ebenfalls als gekündigt bzw. kann dann zu den sonstigen Konditionen des jeweiligen Abonnements (Preis) durch den Endkunden weitergeführt werden.

Auf den Preis der einzelnen Monatskarten im Abonnement für jedermann wird ein Rabatt gewährt. Dieser ist abhängig von der Einordnung in eine Rabattstaffel, die sich aus der Kombination der einzelnen Kriterien Abnahmemenge, Übernahme von Vertriebsaktivitäten durch den Abnehmer und Neukundenanteil ergibt.

Übernahme von Vertriebsaktivitäten durch den Abnehmer:

Das **Standardangebot** wird erreicht, wenn neben dem erreichten Mengenbonus nur noch die Grundvoraussetzungen erbracht werden. Diese sind die Datenbereitstellung für die Ausstellung der Tickets und für die statistischen Auswertungen der Verkehrsunternehmen sowie die automatische Aktualisierung der Daten und Mitteilung an das Vertragsverkehrsunternehmen. Diese Leistungen sind unabdingbar.

Das **Plusangebot** wird erreicht, wenn zusätzlich zu der Variante Standard der Neukundenanteil an den zu erwartenden Abschlüssen zu Beginn des Vertrages einen durch das Vertragsverkehrsunternehmen festzulegenden Mindestanteil beträgt. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zu dem Mengenbonus einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle.

Das **Extraangebot** wird erreicht, wenn zusätzlich zu den Varianten Standard und Plus zu erwarten ist, dass der Anteil der Ticketabnehmer an der Gesamtzahl der Mitglieder durch Aktivitäten der Vertragspartner im Folgejahr gleichbleibt oder erhöht wird. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zu dem Mengenbonus nochmals einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle. Dieser Erfolgsbonus muss jährlich überprüft werden.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für die Einordnung in die Stufen „Plusangebot“ und „Extraangebot“ erfolgt eine entsprechende Herabstufung des Abnehmers (bzw. des Nutzers). So wird der Abnehmer aus der Stufe „Plusangebot“ in die Stufe „Standardangebot“ zurückgestuft, falls der Anteil der Neukunden unter die zum Erreichen des „Plusangebotes“ erforderliche Grenze an Neukunden fällt. Eine Herabstufung aus der Stufe „Extraangebot“ in die Stufe „Plusangebot“ erfolgt falls die Nutzerquote eines Abnehmers sinkt. Diese Quote wird jährlich überprüft. Eine Herabstufung aus der Stufe „Extraangebot“ in die Stufe „Standardangebot“ erfolgt falls die Gesamtzahl an Nutzern eines Abnehmers sinkt und gleichzeitig der Anteil der Neukunden dieses Jahres gesunken ist.

VRS-Ergänzung

Für Mitarbeiter, die im Verbundraum des VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg) wohnen und Endabnehmer im Sinne eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell im Verbundraum VRR sind, kann in einem Zusatzvertrag zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein Ticket dann auch für den Weg zwischen Wohnort/Einstiegsort und Verbundraumgrenze innerhalb des VRS im Geltungsbereich des Kragentarifs VRR/VRS als Fahrtberechtigung in VRS-Verkehrsmitteln gilt. Der Geltungsbereich beinhaltet die VRS-seitigen Tarifgebiete des Großen Grenzverkehrs nach Abschnitt C. Die Mitnahmeregelungen des VRR-GroßkundenTickets gelten für den gesamten Geltungsbereich. Der für alle Tickets einheitliche Preis ist der VRR-Fahrpreistabelle zu entnehmen.

AVV-Ergänzung

Für alle Mitarbeiter, die im Verbundraum des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) wohnen und im Verbundraum des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) ein FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) im Rahmen eines FirmenTicket-Vertrages erwerben, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein FirmenTicket dann auch innerhalb des AVV in dem Geltungsbereich AVV_{Gesamt} als Fahrtberechtigung in AVV-Verkehrsmitteln gilt. Die jeweils gültigen Preise sind der VRR-Fahrpreistabelle zu entnehmen.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019



Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des VRR-Abonnementtickets.

Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.

11. Kooperationen

11.1 Schönes-Wochenende-Ticket

Zwischen der DB AG und den VRR-Verbundverkehrsunternehmen ist eine Kooperation über die Anerkennung des DB-Angebotes Schönes-Wochenende-Ticket (SWT) als Ticket des Verbundtarifs abgeschlossen worden.

Hierzu gelten folgende Tarifbestimmungen der DB AG:

„Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots

„Schönes-Wochenende-Ticket“

Gültig ab 13. Dezember 2015

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet), soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts Anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Schönes-Wochenende-Tickets werden unbefristet angeboten.

3. Fahrkarten

Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann genutzt werden von:

3.1.1 bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder

3.1.2 einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und einer weiteren Person.

3.1.3 Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.4 Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

3.1.5 Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.1.6 Die Fahrt mit einem bei Dritten erworbenen undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb von drei Monaten ab Ausgabedatum angetreten sein.

3.1.7 Die Fahrt mit einem als „unverkäuflichen Freifahrtschein“ gekennzeichneten undatierten Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

3.2.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns.

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt ein Schönes-Wochenende-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Organisationen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2019

3.3.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Samstag und Sonntag ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Schönes-Wochenende-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zustiegende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Familienkinder nach Nr. 3.1.2 sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen.

Die Namenseintragen für maximal 5 Personen im Sinne von Nr. 3.1.1 sind vorzunehmen

- bei Schönes-Wochenende-Tickets aus Fahrkartenautomaten
 - für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei Schönes-Wochenende -Tickets als Online-Ticket zum Selbstausdruck
 - für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und
 - für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei Schönes-Wochenende -Tickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden,
 - für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und
 - für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,

- bei Schönes-Wochenende-Tickets, die im Zug erworben wurden

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

- für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,

- bei Schönes-Wochenende-Tickets, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden

- für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

Schönes Wochenende Ticket	Preis
Preis 1 Person	40,00
Preis 2 Personen	44,00
Preis 3 Personen	48,00
Preis 4 Personen	52,00
Preis 5 Personen	56,00

1) War bei Fahrtantritt weder ein Fahrkartenschalter geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Schönes-Wochenende-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

4.1.3 Schönes-Wochenende-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme von Fahrrädern gelten die Bedingungen des Tfv 601/F (Fahrradmitnahme Regio).

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in bestimmten Bundesländern, Regionen, Landkreisen oder Gemeinden. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb eines Verkehrs-/Tarifverbundes bzw.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

einer Verkehrsgemeinschaft stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

5. Erstattung und Umtausch

5.1 Erstattung und Umtausch von Schönes-Wochenende-Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5.2 Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371/2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Schönes-Wochenende-Tickets endet, sobald die Personendaten (Name und Vorname) nach Nr. 3.4 eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

6.2 Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Schönes-Wochenende-Ticket ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

7.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten).

11.2 Besondere VRR-Bestimmungen zum tariflichen Angebot „Schönes-Wochenende-Ticket (SWT)“ der DB AG:

Tickets des Angebotes „Schönes Wochenende“ der Deutschen Bahn AG (DB) gelten in allen Verbundverkehrsmitteln bis auf weiteres als Tickets gemäß Verbundtarif. Es gelten die Tarif-

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

bestimmungen des DB-Angebotes sowie folgende Bestimmungen für den VRR-Verbundtarifraum:

Ausgabe der Tickets

Die Tickets werden von Verbundverkehrsunternehmen und von der DB ausgegeben. Ein Nachlösen in VRR-Verbundverkehrsmitteln ist nicht möglich. Der Kunde muss vor Fahrtantritt im Besitz eines gültigen Tickets sein.

Tickets für Hunde

Hunde werden im Verbundtarifraum in Verbundverkehrsmitteln unentgeltlich befördert. Es gelten hierfür die Bestimmungen des Verbundtarifs. Für Fahrten nach außerhalb des VRR-Verbundtarifraumes sind Tickets des allgemeinen Tarifs der DB für Hunde zu lösen.

Tickets für Fahrräder

Für Fahrräder gelten die Bestimmungen des Verbundtarifs. Tickets des allgemeinen Tarifs der DB, die bereits vorher für mitgeführte Fahrräder gelöst wurden, werden nicht anerkannt. Für die Weiterfahrt mit VRR-Verbundverkehrsmitteln ist ein ZusatzTicket pro Fahrrad und Fahrt zu lösen.

Sonstige Bestimmungen

Die Nichtausnutzung des Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen VRR-Fahrausweise ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verbundtarifs Rhein-Ruhr.

11. 3 City Ticket

Das City-Ticket ist ein Kooperationsangebot der DB-Fernverkehr und dem VRR. Das City-Ticket kann von BahnCard25- und BahnCard50-Inhabern genutzt werden und zwar in allen Varianten. Die Strecke die zurückgelegt werden muss, ist mindestens 100 Kilometer lang. Es müssen mindestens auf Teilstrecken Züge des DB-Fernverkehrs genutzt werden.

Der Zielort und Ausgangsort hat mindestens 100.000 Einwohner und liegt im Geltungsbereich des City-Tickets. Am gewählten Reisetag gilt das City-Ticket am Zielbahnhof und am Ausgangsbahnhof für die Fahrt mit allen Bussen, U-, Stadt- und Straßenbahnen in der

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb 1. Januar 2019

Stadt des Zielbahnhofes und des Ausgangsbahnhofs. Bei Hin- und Rückfahrttickets gilt das CityTicket zusätzlich am angegebenen Rückfahrtstag für die Fahrt zurück zum angegebenen Bahnhof in der jeweiligen Stadt. Das City-Ticket ist automatisch im DB-Fernverkehrs-Fahrausweis enthalten, wenn die oben genannten Bedingungen zutreffen.

Für Inhaber der BahnCard100 gilt das City-Ticket in allen CityTicket-Städten als „Netzkarte“ im ÖPNV.

Im VRR-Gebiet gilt das City-Ticket in den folgenden 20 Städten:

Bochum
Bottrop
Dortmund
Duisburg
Düsseldorf
Essen
Gelsenkirchen
Hagen
Herne
Krefeld
Moers
Mönchengladbach
Mülheim
Neuss
Oberhausen
Recklinghausen
Remscheid
Solingen
Witten
Wuppertal

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

12. Nutzung der IC-/EC-Züge der DB AG mit Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

12.1 Berechtigte

Inhaber folgender gültiger Zeitfahrausweise des VRR können gegen Zahlung eines IC-/EC-Aufpreises InterCity- und EuroCity-Züge im Verbundraum des VRR benutzen:

- Ticket2000 und Ticket1000 als Monatskarte, Monatskarte im Abonnement, 9 Uhr Monatskarte und 9 Uhr Monatskarten im Abonnement,
- FirmenTicket als FirmenTicket 100/100-Modell, FirmenTicket Rabattmodell,
- BärenTicket.

Für o.g. Zeitkarten gilt die Nutzung von IC-/EC-Zügen mit Aufpreis auch im erweiterten Geltungsbereich durch ZusatzTickets.

Ausgenommen von der Nutzung von IC-/EC-Zügen sind Reisende mit Schwerbehindertenausweis, SemesterTickets, „Schönes-Wochenende-Ticket“, SchokoTicket, YoungTicket-PLUS, 7-TageKarte, Monatskarte im Ausbildungsverkehr, AzubiAbo und Sonderfahrausweise wie z.B. Kombikarten/KombiTickets oder FerienTickets.

12.2 Aufpreis

Ausgegeben werden Aufpreise als Monatskarte für den einzelnen Monat oder als Monatskarte im Abonnement für 12 Monate. Die Aufpreise sind vor Fahrtantritt zu lösen. Der Preis der IC-/EC-Aufpreise ist aus der Fahrpreistabelle ersichtlich. Wird ein Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so ist für die Laufzeit die Differenz zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis der einzelnen Monatskarten zu zahlen.

Ist eine unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen gemäß VRR-Tarif mit VRR-Zeitkarten vorgesehen, so ist diese Regelung bei der Nutzung von IC/EC mit einem entsprechenden Aufpreis aufgehoben. Diese Personen haben je Fahrt den regulären IC-/EC-Fahrpreis zu lösen.

12.3 Ausgabe der Aufpreise

Monatskartenaufpreise und Monatskartenaufpreise im Abonnement sind nur bei DB-Vertriebsstellen (auch Reisebüros mit DB-Lizenz) erhältlich.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

12.4 Geltungsbereich

Innerhalb der festgelegten Grenzen des VRR können die unter 1. genannten Berechtigten die IC-/EC-Züge der DB AG benutzen. Die Aufpreise zu Zeitkarten gelten in Abhängigkeit von der jeweiligen Preisstufe ebenfalls bis zur Grenze des Verbundraums. Im Anschluss/Vorlauf dazu werden entweder anschließende Zeitkarten des angrenzenden Verbundes/der Verkehrsgemeinschaft (nur innerhalb NRW) und/oder des DB-Tarifs für zuschlagpflichtige Züge anerkannt. Bereits gelöste Aufpreise zu Zeitkarten der Verbünde/Verkehrsgemeinschaften werden verbundübergreifend anerkannt, d.h. der Kunde benötigt nur einen Aufpreis und zwar den höchsten, falls für aneinander angrenzende Verbünde/Verkehrsgemeinschaften unterschiedliche Aufpreise gelten.

12.5 Übergang 1. Wagenklasse

Die Benutzung der 1. Wagenklasse in IC-/EC-Zügen ist möglich. Hierzu ist zu den entsprechenden VRR-Zeitkarten eine Zusatzwertmarke nach den VRR-Tarifbestimmungen für die Nutzung der 1. Wagenklasse zu lösen. Dies gilt auch für BärenTickets.

12.6 Geltungsdauer

Daueraufpreise gelten so lange wie der zugehörige Zeitfahrausweis.

12.7 Erstattung

Die Erstattung der Aufpreise ist ausgeschlossen.

12.8 Sonstige Bestimmungen

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist für das Fahrrad ein Fahrschein nach DB-Tarif zu lösen. (Fahrradkarte Fernverkehr + Reservierungspflicht).

Die Mitnahme von Hunden innerhalb des VRR-Verbundraums richtet sich nach den Bestimmungen des VRR-Tarifs.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Rhein-Ruhr-Tarifes.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

13. Elektronische Vertriebswege

Für Tickets, die über elektronische Vertriebswege ausgegeben werden gelten besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Sie ergänzen die jeweils gültigen VRR-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen.

14. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

(1) Für die im Eisenbahnverkehr geltenden Regelungen des VRR-Tarifs gelten neben den allgemeinen Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie der sonstigen darauf basierenden Regelungen im Recht der Bundesrepublik Deutschland hinaus die im Folgenden dargestellten Regelungen.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Tickets des VRR - Tarifs erfasst.

(3) Der Anspruch des Kunden auf Entschädigung, der dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen ist, wird nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall der Fahrt, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,

- Verschulden des Reisenden,

- Verhalten eines Dritten, das das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

(5) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 min 25% und ab einer Ankunftsverspätung von 120 min 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

(6) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt.

(7.) Bei ZeitTickets im Monatskauf und im Abonnement hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Geltungsbereich seines ZeitTickets wiederholt Verspätungen von mindestens 60 min erlitten hat. Die Entschädigung beträgt pauschal:

-1,50 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 2. Wagenklasse und

-2,25 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 1. Wagenklasse.

Entschädigungen werden nur vorgenommen, wenn die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt und die Entschädigungsforderungen bei MonatsTickets im Einzelkauf und bei MonatsTickets im Abonnement gesammelt für den Geltungszeitraum eines Monats nach Ablauf eingereicht werden. Der Entschädigungsbetrag wird auf maximal 25% des tatsächlich entrichteten Fahrpreises pro Monat begrenzt.

(8) Sollten Kunden Entschädigungen aus den Regelungen dieser Fahrgastrechte in Anspruch genommen haben, so gelten Ansprüche aufgrund der VRR -Mobilitätsgarantie i.S.d. Ziffer15 der VRR - Beförderungsbedingungen als abgegolten.

(9) Ansprüche sind gegenüber dem verursachenden Verkehrsunternehmen geltend zu machen.

15 Ergänzungen der NRW-Beförderungsbedingungen

15.1 Geltungsbereich

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 2 gilt folgende Regelung:

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zusammengeschlossen sind (siehe Anlage 1).

Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VRR-Verbundraum verlaufenden Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen (ebenfalls Anlage 1) angewendet, die nicht dem VRR angehören.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Außerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums werden auf bestimmten Linien und Linienabschnitten die Beförderungsbedingungen angewendet. Ebenfalls sind dort die Linien und Linienabschnitte aufgeführt, auf denen innerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums die Beförderungsbedingungen nicht angewendet werden.

15.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 7.5 Abs. 5 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

„Die Quittung oder die Zahlungsaufforderung zum Erhöhten Beförderungsentgelt gilt bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der auf der Quittung oder der Zahlungsaufforderung angegebenen Preisstufe des Verbundtarifs als gültiges Ticket im Sinne des VRR-Verbundtarifs.“

15.3 Mobilitätsgarantie

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 11 Abs. 3 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

„Die dem Inhaber entstandenen Kosten werden für Inhaber von Ticket2000 und BärenTickets in Höhe bis zu 50,00 Euro bei Eintreten der Verspätung unabhängig von der Uhrzeit, ansonsten für Inhaber anderer zugelassener Tickets bis zu einer Höhe von 25,00 Euro bei Eintreten der Verspätung in der Zeit von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr und bei Eintreten der Verspätung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages bis zu 50.00 Euro ersetzt.“

15.4 Erstattung von Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu Ziffer 8 Abs. 1 gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

(1)

Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.

(2)

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn die Zeitkarte dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

(3)

Je Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:

bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %,

bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %.

(4)

Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

(5)

Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgehen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(6)

Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.

(7)

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

(8)

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

15.5 Nicht-lesbaren Chipkarten

Für Zeitkarten im Rahmen der Übergangstarife und des NRW-Tarifs gelten die jeweiligen Tarifbestimmungenbestimmungen. In Ergänzung zu Ziffer 7.4 der NRW-Beförderungsbedingungen gilt für den VRR folgendes:

15.5.1 Kontrollierter elektronischer Vordereinstieg

Bei Bussen werden beim Vordereinstieg elektronische Tickets (eTickets) elektronisch geprüft. Wird eine Chipkarte beim kontrollierten elektronischen Vordereinstieg als nicht lesbare Chipkarte (Ticket) erkannt, so muss der Kunde ersatzweise ein Ticket für die Fahrt ab Einstiegshaltestelle beim Fahrpersonal erwerben. Nimmt der Kunde die Mitnahmeregelung seines Abonnements für Personen und Fahrrad in Anspruch, so muss für jeden Mitfahrer bzw. Fahrrad ein entsprechendes Ticket für die Fahrt erworben werden.

Der Kunde erhält durch das Fahrpersonal einen Beleg, aus welchem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und an welcher Haltestelle der Kunde mit einer nicht lesbaren Chipkarte zugestiegen ist. Das für die Fahrt ersatzweise erworbene Ticket wird durch das Verkehrsunternehmen, bei welchem der Abonnementvertrag besteht, nach positiver Prüfung des Abonnements und Vorlage des für die Fahrt ersatzweise erworbenen Tickets und des erhaltenen Belegs erstattet.

15.5.2 Prüfung durch Kontrollpersonale

a) Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten

Wird bei der Kontrolle ein Kunde mit einer nicht lesbaren Chipkarte (Ticket) angetroffen, das durch ein Verkehrsunternehmen im VRR ausgegeben wurde, so wird dem Kunden angeboten, die nicht lesbare Chipkarte gegen ein ErsatzTicket auszutauschen. Die nicht lesbare Chipkarte wird durch das Kontrollpersonal einbehalten. In jedem Fall werden die Daten des Kunden sowie ggf. mitgenommener Personen durch das Kontrollpersonal aufgenommen.

Das ErsatzTicket wird auf die Person des Kunden ausgestellt. Weitere Zusatznutzen, wie etwa die unentgeltliche Personen- oder Fahrradmitnahme, sind mit dem ErsatzTicket nicht verbunden. Werden durch den Kunden bei der Kontrolle ansonsten gemäß den Tarifbestimmungen entsprechend unentgeltlich Personen mitgenommenen, so haben diese Personen kein entsprechendes Ticket für den Tag der Ausstellung des ErsatzTickets zu erwerben.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Das ErsatzTicket ist 14 Tage ab Ausstellung im Geltungsbereich des VRR in der Preisstufe D gültig.

Der Kunde erhält durch das Kontrollpersonal einen Beleg, aus welchem hervorgeht, wann der Kunde mit einer nicht lesbaren Chipkarte angetroffen wurde, sowie weitere Hinweise zum Verfahren.

Das kontrollierende Verkehrsunternehmen wird die einbehaltene nicht lesbare Chipkarte an das ausgebende Vertrags-Verkehrsunternehmen übersenden. Nach Prüfung der Gültigkeit des Tickets wird das Vertrags-Verkehrsunternehmen dem Abonnementkunden innerhalb von 14 Tagen eine neue gültige Chipkarte übersenden. Ersatzweise kann der Abonnementkunde im KundenCenter des Vertrags-Verkehrsunternehmens eine neue gültige Chipkarte gegen Vorlage des ErsatzTickets und des Belegs erhalten.

Wird bei der nachträglichen Prüfung durch das Vertrags-Verkehrsunternehmen festgestellt, dass der Kunde nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben. Gleiches gilt für mitgenommene Personen. Darüber hinaus wird von Kunden mit VRR-Zeitkarten für die Nutzung des ErsatzTickets während der 14-tägigen Geltungsdauer ein Fahrgeld in Höhe von 14/30 der Monatskarte Ticket1000 der Preisstufe D erhoben. Für Zeitkarten im Rahmen der Übergangstarife und des NRW-Tarifs gelten die jeweiligen Tarifbestimmungenbestimmungen.

b) Chipkarten Dritter oder NFC-Smartphones

Wird bei der Prüfung der Chipkarte als Trägermedium des Tickets eine Chipkarte Dritter (z.B. SemesterTicket) oder ein NFC-Smartphone angetroffen, das nicht lesbar ist, so werden die Daten des Kunden und ggf. mitgenommener Personen aufgenommen. Ein ErsatzTicket wird nicht ausgestellt. Der Kunde und ggf. mitgenommene Personen können die Fahrt fortsetzen.

Zum Prüfung der Gültigkeit des Tickets werden die Daten des Kunden an das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. an die das Ticket ausgebende Stelle übermittelt. Das Vertrags-Verkehrsunternehmen oder das Ticket ausgebende Stelle prüft die Angaben auf ihre Richtigkeit.

Das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. das Ticket ausgebende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass der Kunde ein gültiges Ticket erhält. In jedem Fall muss der Kunde sich mit dem Ticket ausgebenden Stelle in Verbindung setzen.

B. Tarifbestimmungen

VRR-Handbuch für Tarif und Vertrieb

1. Januar 2019

Wird bei der nachträglichen Prüfung festgestellt, dass der Kunde nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, so wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen erhoben. Gleiches gilt für ggf. mitgenommene Personen.